

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1

- Leitsätze:
1. Es bleibt offen, ob ein Pächter, der im Anschluß an die beendete Pacht eines früheren Pächters vom gleichen Verpächter einen Betrieb pachtet und ihn mit gleichem Betriebszweck fortführt, in die Rechte und Pflichten der mit dem ersten Pächter bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 613 a Abs. 1 BGB eintritt.
 2. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer vom neuen Betriebsinhaber am gleichen Arbeitsplatz und zu im wesentlichen gleichen Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt, liegt darin in der Regel die Zusage, die frühere Betriebszugehörigkeit zu Gunsten des Arbeitnehmers da anzurechnen, wo Rechte von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung erst mit Beginn des 7. Monats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb entsteht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 90/75

Urteil des BAG vom 12. Mai 1976 IAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 90/75

4 Sa 53/74 Baden-Württemberg

Verkündet
am 12. Mai 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 1974 - 4 Sa 53/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. März 1974 bis 31. August 1974 vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen im Kraftfahrzeughandwerk und Kraftfahrzeughandel in Nordwürttemberg, Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern vom 10. November 1970 zu gewähren. Beide Parteien sind tarifgebunden.

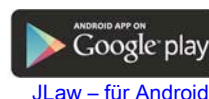
Der Kläger war länger als 10 Jahre bei einem Herrn J S in einer Autowerkstatt in S beschäftigt. Herr S hatte Mobiliar und Betriebsgrundstück von der E (E), einer Einrichtung der amerikanischen Streitkräfte, gepachtet. Der E betreibt diese Werkstätten nicht selbst, sondern verpachtet die Grundstücke samt Zubehör an sogenannte "Konzessionäre". Die "Konzessionen" werden in regelmäßigen Abständen neu vergeben, wobei sich auch die bisherigen Konzessionäre um eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses bewerben können. Der Pachtvertrag des Herrn J S mit der E endete am 28. Februar 1974. Er wurde nicht erneuert. Vielmehr erhielt die Beklagte ab 1. März 1974 die Konzession und schloß mit der E den entsprechenden Pachtvertrag ab.

Die Beklagte betreibt seit dem 1. März 1974 auf dem von ihr gepachteten Grundstück und mit dem von ihr gepachteten Zubehör und einem großen Teil der früher bei Herrn J S beschäftigten Arbeitnehmer die Autowerkstätte weiter. Sie beschäftigte auch den Kläger ab 1. März 1974, mit dem sie am 9. März 1974 einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschloß. Die Beklagte lehnte es jedoch ab, dem Kläger für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1974 vermögenswirksame Leistungen zu gewähren. Sie erbringt solche Leistungen erst ab 1. September 1974 und beruft sich dabei auf § 2 Nr. 5 des bereits erwähnten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen:

"Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Monats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei nach § 613 a Abs. 1 BGB in die Rechte und Pflichten des mit Herrn J S begründeten und im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses eingetreten. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1974 (6 Monate) zusätzlich zum Arbeitslohn monatlich 26,-- DM auf ein näher bezeichnetes Konto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, sie habe mit dem Kläger ein neues Arbeitsverhältnis begründet. Abgesehen von dem Ankauf zweier gebrauchter Fahrzeuge habe sie mit Herrn S in keinerlei Rechtsbeziehungen gestanden. Sie habe auch nicht den Betrieb als organisatorische Einheit übernommen und fortgeführt. Schließlich meint die Beklagte, § 613 a BGB sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Anspruch des Klägers begründet, weil die Beklagte in alle Rechte und Pflichten aus dem zum früheren Pächter bestehenden Arbeitsverhältnis nach § 613 a Abs. 1 BGB eingetreten ist. Unmittelbare rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen dem früheren und dem neuen Betriebsinhaber würden nicht vorausgesetzt. Vielmehr müsse die Rückgabe des Pachtgegenstandes an den Verpächter und der Abschluß eines neuen Pachtvertrages als rechtsgeschäftlicher Übergang eines Betriebes im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB angesehen werden. Die Bestimmung wolle den von einem Betriebsinhaberwechsel betroffenen Arbeitnehmern die Arbeitsplätze erhalten. Sie müsse deshalb auf Fälle der vorliegenden Art angewendet werden.

2. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob § 613 a Abs. 1 BGB auf einen Fall wie den vorliegenden anzuwenden ist, in dem keine unmittelbare rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen den neuen Inhaber eines Betriebes und seinem Vorgänger besteht. Es ergibt sich bereits aus dem Arbeitsvertrag, daß die frühere Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist.

a) Eine solche Vereinbarung ist möglich. Die Parteien des Arbeitsvertrages konnten vor dem Inkrafttreten des § 613 a BGB die mit dem Betriebsinhaberwechsel verbundenen Fragen einzelvertraglich regeln. Dabei konnte das Arbeitsverhältnis als solches im Einverständnis aller Beteiligten - des ursprünglichen Arbeitgebers, des neuen Arbeitgebers und des Arbeitnehmers - auf den neuen Betriebsinhaber übertragen werden (BAG, Urteil vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 2 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Ebenso konnten die Parteien Vereinbarungen darüber treffen, ob und für welche Ansprüche eine beim früheren Arbeitgeber verbrachte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Betriebszugehörigkeit im neuen Arbeitsverhältnis anzurechnen war. Das galt z. B. bis zum Inkrafttreten des § 613 a BGB auch für die Wartefrist nach § 1 Abs. 1 KSchG. Wenn sich der neue Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darüber einig waren, das bisherige Arbeitsverhältnis fortzusetzen, lag darin zugleich die Zusage des neuen Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer die durch seine bisherige Tätigkeit erworbene Rechtsstellung zu erhalten (vgl. A. Hueck, KSchG, 7. Aufl., § 1 RdNr. 20).

Soweit § 613 a BGB nicht eingreift – und das muß der Senat in diesem Zusammenhang unterstellen – hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert. Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Norm können die Parteien die gleichen Rechtsfolgen vereinbaren, wie sie sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben würden. So können sie auch einzelne Folgen eines Betriebsübergangs im weiteren Sinne in der Weise regeln, daß der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Rechtsstellung zusagt, wie er sie durch eine längere Betriebszugehörigkeit beim früheren Arbeitgeber erworben hatte.

b) Eine solche Vereinbarung haben die Parteien hier getroffen. Sie haben ihr Arbeitsverhältnis als Fortsetzung des zum früheren Pächter bestehenden Arbeitsverhältnisses aufgefaßt. Dafür spricht nicht nur, daß sich dieses Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorausgehende Arbeitsverhältnis des Klägers zu Herrn S anschloß. Der Kläger wurde auch am gleichen Arbeitsplatz und zu den gleichen Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt. Er war im gleichen Betrieb wie zuvor tätig, wenn man vom Wechsel des Arbeitgebers absieht. Betriebszweck und sachliche Betriebsmittel waren gleich geblieben; die Beklagte hat auch einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

großen Teil der Belegschaft des früheren Pächters übernommen.

Unter dieser Voraussetzung durfte der Kläger seinen Arbeitsvertrag so verstehen, daß die Beklagte ihm die mit einer Zugehörigkeit zum früheren Betrieb erworbenen Rechte aufrechterhalten wollte. Die Beklagte hat das auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie auf eine Probezeit mit dem Kläger verzichtete.

3. Die Beklagte muß somit dem Kläger die Zugehörigkeit zum Betrieb des früheren Pächters für seinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen anrechnen. Der Kläger kann diese Leistungen daher für die streitige Zeit verlangen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Gundelach

Heidenreich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

